

Erscheint täglich früh 6 1/2 Uhr.

Redaction und Expedition Johannisstraße 21.

Sprechstunden der Redaction: Samstags 10-12 Uhr.

Montags 9-6 Uhr.

In den Filialen für Inf.-Anträge: Cito Altem, Unterstadtstraße 21.

Leipzig, den 28. Februar 1884.

Dr. H. Vogel.

Leipziger Tageblatt

und Anzeiger.

Organ für Politik, Localgeschichte, Handels- und Geschäftsverkehr.

Auflage 18,400. Abonnementspreis viertel. 4 1/2 Mk. und Postgebühren 3 Mk.

Inserte 600 Zeilen pro Seite 20 Mk. 1000 Zeilen pro Seite 35 Mk.

Reklamen unter dem Redaktionsdruck 20 Mk. 5000 Zeilen pro Seite 100 Mk.

№ 67.

Freitag den 7. März 1884.

78. Jahrgang.

Amthlicher Theil.

Nikolaigymnasium.

Aufnahmeprobieren für Gymnasialkandidaten am 8. März, von 9 Uhr ab. Schreibrübchen und die letzte Schreibrübchen sind mitzubringen. Leipzig, den 28. Februar 1884.

Nichtamtlicher Theil.

Zur Eröffnung des Reichstages.

Wenn in der deutsche Reichstag nach einer Unterbrechung von fast drei Vierteljahr wieder zusammengetreten, um über wichtige der Eröffnung harrende Angelegenheiten Beschluß zu fassen. Die Beschlüsse, welche den Reichstag betreffen, ist nicht, keine Partei bringt das Gefühl der inneren Verantwortlichkeit und Freudigkeit bei Wiederkehr der parlamentarischen Arbeit mit, welches für eine geistliche Erquickung derselben zu wirken vermag und notwendig ist. Die Verhandlungen über die Eröffnung der Reichstagsperiode geben zu weit auseinander, als daß ein freudiges Einverständnis der Seiten zu erwarten wäre. Wenn es möglich ist, daß ein für offiziell getarntes Blatt, wie die „Recht. Anz.“, am Vorabend des Reichstages, welche die Verhältnisse des amerikanischen Republikanismus auf den deutschen Reichstag für den vorliegenden Augenblick einer Erörterung würdigen würden, die Reichstagsperiode, welche den Reichstag betreffen, ist nicht, keine Partei bringt das Gefühl der inneren Verantwortlichkeit und Freudigkeit bei Wiederkehr der parlamentarischen Arbeit mit, welches für eine geistliche Erquickung derselben zu wirken vermag und notwendig ist.

Leipzig, 7. März 1884.

Die „Nationalliberale Correspondenz“ äußert sich wie folgt über das Socialisierungsgesetz: „Bei dem neuen Entwurf der Verfassung des Socialisierungsgesetzes ist die Sorge der Reichstagskommission, auf welche das Gesetz ausgeht, zu loben. Während die ersten Entwürfe eine weitgehende Übertragung der Verfassungsbefugnisse auf den Reichstag vorsehen, so ist man jetzt zu dem Entschluß gekommen, die Verfassungsbefugnisse auf den Reichstag zu übertragen, die die Reichstagskommission am 3. März 1884 dem Reichstag vorgelegt hat. Der Reichstag hat bei der Beratung der Verfassungsbefugnisse, die er am 3. März 1884 dem Reichstag vorgelegt hat, die Verfassungsbefugnisse auf den Reichstag zu übertragen, die die Reichstagskommission am 3. März 1884 dem Reichstag vorgelegt hat.

Die Reichstagskommission hat die Verfassungsbefugnisse auf den Reichstag zu übertragen, die die Reichstagskommission am 3. März 1884 dem Reichstag vorgelegt hat. Der Reichstag hat bei der Beratung der Verfassungsbefugnisse, die er am 3. März 1884 dem Reichstag vorgelegt hat, die Verfassungsbefugnisse auf den Reichstag zu übertragen, die die Reichstagskommission am 3. März 1884 dem Reichstag vorgelegt hat.

Die Reichstagskommission hat die Verfassungsbefugnisse auf den Reichstag zu übertragen, die die Reichstagskommission am 3. März 1884 dem Reichstag vorgelegt hat. Der Reichstag hat bei der Beratung der Verfassungsbefugnisse, die er am 3. März 1884 dem Reichstag vorgelegt hat, die Verfassungsbefugnisse auf den Reichstag zu übertragen, die die Reichstagskommission am 3. März 1884 dem Reichstag vorgelegt hat.

Die Reichstagskommission hat die Verfassungsbefugnisse auf den Reichstag zu übertragen, die die Reichstagskommission am 3. März 1884 dem Reichstag vorgelegt hat. Der Reichstag hat bei der Beratung der Verfassungsbefugnisse, die er am 3. März 1884 dem Reichstag vorgelegt hat, die Verfassungsbefugnisse auf den Reichstag zu übertragen, die die Reichstagskommission am 3. März 1884 dem Reichstag vorgelegt hat.

Die Reichstagskommission hat die Verfassungsbefugnisse auf den Reichstag zu übertragen, die die Reichstagskommission am 3. März 1884 dem Reichstag vorgelegt hat. Der Reichstag hat bei der Beratung der Verfassungsbefugnisse, die er am 3. März 1884 dem Reichstag vorgelegt hat, die Verfassungsbefugnisse auf den Reichstag zu übertragen, die die Reichstagskommission am 3. März 1884 dem Reichstag vorgelegt hat.

Die Reichstagskommission hat die Verfassungsbefugnisse auf den Reichstag zu übertragen, die die Reichstagskommission am 3. März 1884 dem Reichstag vorgelegt hat. Der Reichstag hat bei der Beratung der Verfassungsbefugnisse, die er am 3. März 1884 dem Reichstag vorgelegt hat, die Verfassungsbefugnisse auf den Reichstag zu übertragen, die die Reichstagskommission am 3. März 1884 dem Reichstag vorgelegt hat.